

**Leitsatz**

**Zur Erweiterung der Denkmalwertbegründung bei einem eingetragenen Baudenkmal**

**Zum Sachverhalt**

Die Kl. ist Eigentümerin eines seit 1988 in die Denkmalliste der Bekl. eingetragenen Fachwerkhauses in H. Die Denkmalliste enthält hierzu die folgende Begründung:

Das Haus ist eines der ganz seltenen Beispiele eines innerstädtischen größeren Gartenhauses. Die Konstruktionsmerkmale sprechen für eine Entstehung um 1800. Der Bau ist im Reineckeschen Stadtplan von 1842 bereits verzeichnet. Der Bau entspricht den Kriterien des § 2 Abs. 1 DSchG; an seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen (hier sozial- und typengeschichtlichen) Gründen ein öffentliches Interesse.

Anlässlich eines Abbruchartrags der Kl. erfolgten 2010 im Rahmen des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens baugeschichtliche Untersuchungen zur Klärung der Nutzungsgeschichte des Gebäudes L.-Straße 37 durch Mitarbeiter des Beigel. (Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes). Auf der Grundlage der Untersuchungen, in deren Verlauf unter anderem dendrochronologische Proben entnommen und restauratorische Sondagen angefertigt wurden, erstellte der Beigel. ein Gutachten zur Grundlagenforschung zu der Bau-, Nutzungs- und Sozialgeschichte des Objekts (im Folgenden: Bauforschungsgutachten). In diesem Bauforschungsgutachten gelangen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass das streitgegenständliche Gebäude als Versammlungsgebäude der H.-er Juden im Jahr 1633 errichtet wurde und sodann über mehr als 100 Jahre als Betsaal/Synagoge diente, bis es im Jahr 1742 aufgrund der zwischenzeitlich angewachsenen H.-er Judenschaft durch einen größeren Betsaal an anderer Stelle (F.-Straße 8a) ersetzt wurde. Die weitere Nutzung des Gebäudes zwischen 1742 und der Mitte des 19. Jahrhunderts, die nicht im Zentrum der Begutachtung gestanden habe, sei nicht bekannt, wobei die bislang erst teilweise sichtbar gewordenen Baubefunde in Ansätzen eine Umnutzung des Gebäudes (Einziehung verschiedener Innenwände; Entfernung einer Querwand im unteren Gebäudeteil) erkennen ließen.

Eine weitere Entwicklung habe das Gebäude um das Jahr 1850 erfahren. Zu dieser Zeit sei es zu einem zweigeschossigen Mietshaus umgestaltet worden und entsprechend dieser Entwicklung im Jahr 1866 erstmals in den Quellen als eigenes Wohnhaus sowie als Neubau bezeichnet worden. Die Einordnung als Betsaal/Synagoge stütze sich auf die Analyse der Bausubstanz des Kerngerüsts sowie darauf aufbauend auf die Auswertung der Erkenntnisse über die seinerzeitige innere Struktur des Gebäudes. Die Konstruktion spreche für eine Errichtung im 17. Jhd. Sicher nachweisbar sei, dass eine Erschließung des Inneren des Gebäudes ursprünglich nur über die Nordwand zu dem Vorderhaus hin möglich gewesen sei. Das Innere des Gebäudes habe aufgrund der Befunde in dem verzimmerten Gerüst im ursprünglichen Bauzustand weitgehend keine unterteilenden Wände aufgewiesen.

Der in wesentlichen Teilen noch erhaltene Kernbau deute weder auf ein Nutzung als Wohngebäude (fehlende Feuerstellen bzw. raumtrennende Strukturen) noch auf ein Wirtschaftsgebäude (nur kleinformative Erschließung des Gebäudes von Norden her ohne weiteren Ausgang nach Süden) hin. Wozu der bauzeitliche etwa 34 m<sup>2</sup> große Erdgeschoss-Raum errichtet worden sei, lasse sich aus den Baubefunden zwar nicht unmittelbar erschließen. Vor dem Hintergrund, dass für das frühe 18. Jahrhundert die Nutzung des streitgegenständlichen Gebäudes als jüdischer Betsaal/Synagoge sicher belegt sei, könne auch von einer Errichtung des Gebäudes zu diesem Zwecke ausgegangen werden. Zur weiteren Klärung der Baugeschichte seien zudem Proben aus dem Kerngerüst entnommen und einer dendrochronologischen Untersuchung unterzogen worden. Das hierzu eingeholte Gutachten von X. vom 9.12.2010 habe bei fünf Proben bestätigt, dass das Holz für den Bau im Herbst 1632 eingefällt wurde, so dass von einer Errichtung des Gebäudes im Jahre 1633 auszugehen sei.

Mit Schreiben vom 1.2.2011 teilte der Beigel. der Bekl. mit, dass das Benehmen zum Abbruchartrag nicht hergestellt werden könne, weil ein besonders hohes öffentliches Interesse am Erhalt des Denkmals vorliege. Zur Begründung verwies er auf das Bauforschungsgutachten vom 3.1.2011. Allein schon aufgrund seines hohen Alters komme dem Baudenkmal L.-Straße 37 eine besondere

Bedeutung als einzigartiges Zeugnis jüdischer Geschichte in Nordwestdeutschland zu. Mit Schreiben vom 29.3.2011 hörte die Bekl. die Kl. zu der beabsichtigten Erweiterung der Denkmalwertbegründung an und teilte mit, die erweiterte Begründung solle wie folgt lauten:

Das 1633 als Betsaal errichtete Bauwerk ist bedeutend für die Geschichte der Menschen in H., weil es 110 Jahre lang der Mittelpunkt jüdischen Lebens in der Stadt war. Die jüdische Bevölkerung wohnte im 17. Jhd. hauptsächlich im südwestlichen Stadtgebiet im Bereich der L.-Straße und der A.-Straße. Da den Juden die Feier ihres Gottesdienstes nur im Verborgenen gestattet war, liegen ihre Beträume üblicherweise – wie auch hier – im Hinterhof. An der Erhaltung und Nutzung besteht daher gem. § 2 Abs. 1 DSchG aus wissenschaftlichen, insbesondere ortshistorischen Gründen ein öffentliches Interesse. Vergleichbare Bauten eines Betsaales/einer Synagoge dieser frühen Zeitstellung haben sich nach heutiger Kenntnis über die Lebensverhältnisse in den kleinen jüdischen Gemeinden in den Städten und Orten Westfalen-Lippes und des anschließenden Niedersachsens selbst in Bauresten offensichtlich nicht mehr erhalten und sind in ihrer Gestalt und inneren Struktur auch durch ältere Abbildungen oder Pläne nicht überliefert.

Daher muss das Gebäude vor dem nunmehr erlangten Wissen als ein nahezu einzigartiges Beispiel von zentraler wissenschaftlicher Bedeutung für die Geschichte dieses Bautyps vor dem späteren 18. Jhd. bezeichnet werden. Bislang war aufgrund der geringen Überlieferung dieser Bauten davon auszugehen, dass die zumeist nur aus wenigen Familien bestehenden jüdischen Gemeinden im 17. Jhd. vor allem in andere Gebäude inkorporierte Räume nutzten, die erst nach und nach von freistehenden sog. Hofsynagogen abgelöst wurden. Charakteristikum der Synagogen blieb noch bis zum späteren 18. Jhd., dass die „versteckt“ hinter einem Wohnhaus auf dem Hof stehenden Bauten ihre Nutzung nicht oder kaum in der äußeren Gestalt deutlich werden ließen. Es waren äußerlich schlichte, in der Regel von Fachwerk errichtete Bauten über einem möglichst quadratischen Grundriss und mit zumeist nur sehr kleiner Grundfläche, die im Inneren einen hohen Saal mit Thoraschrein im Osten, Bima (Tribüne mit Pult für die Thora-Lesung) im Zentrum und eingestellter Frauenempore im Westen auswies; Eingangsbereich und Treppe wurden den örtlichen Notwendigkeiten und Bedingungen der oft engen Hofsituationen angepasst. Diesem offensichtlich im Landjudentum weit verbreiteten Typ der freistehenden Hofsynagoge entspricht in Größe und Gestalt der H.-er Bau, wobei das dendrochronologisch ins Jahr 1633 datierte Hausgerüst das früheste bisher bekannte Beispiel ist. Die wenigen weiteren Beispiele erhaltener oder noch nachweisbarer Hofsynagogen der Landjuden entstammen alle erst dem 18. Jhd., denn erst mit der Emanzipation der Juden sind in den Landstädten seit dem späten 18. Jhd. im Stadt- und Straßenraum wirksame aufwendigere Neubauten von Synagogen errichtet worden, die nach und nach weitgehend die älteren Hofsynagogen ersetzten. Diese blieben in der Regel nur dort erhalten, wo man – wie in H. – ihre Nutzung schon vor der Pogromnacht 1938 aufgegeben und sie einer anderen Nutzung zugeführt hatte. Außer diesen bauhistorischen Erhaltungsgründen werden sozialgeschichtliche Gründe angeführt, denn die spätere Nutzungs- und Umnutzungsgeschichte des Gebäudes und der hierbei in der Mitte des 19. Jhd. durchgeführte, bis heute prägende Umbau zu einem Zweifamilienhaus einfachen Zuschnitts ist mit seinem ungewöhnlich vollständig mit vielen Details der Innengestaltung überliefertem Ausbau eine weitere, einen großen Abschnitt der Bestandszeit des Gebäudes betreffende Bedeutungsebene seines Zeugniswertes. Hieraus ergeben sich wesentliche Erkenntnisse für die Sozialgeschichte der Residenzstadt H. im 19. Jhd.

Mit als „Bescheid über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung“ bezeichnetem, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenem Schreiben vom 10.10.2011 teilte die Bekl. der Kl. mit, dass die Denkmalwertbegründung in dem im Anhörungsschreiben vom 29.3.2011 formulierten Umfang erweitert werde. Hiergegen richtet sich die Klage.

### **Aus den Gründen**

[...]

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Sie ist zwar als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 1. Fall VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Dabei kann offen bleiben, ob anstelle des angegriffenen Bescheides vom 10.10.2011 eine formlose Mitteilung der Bekl. an die Kl. über den Zuwachs an Erkenntnissen in Bezug auf das streitgegenständliche Gebäude ausgereicht hätte. Ebenfalls keiner Entscheidung bedarf, ob die Fortschreibung der Begründung in der Denkmalliste eine Erweiterung des Umfangs der bestandskräftigen Unterschutzstellung darstellt und mit Blick auf eine denkbare Einschränkung der Kl. in ihrer Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG, eine eigenständige Regelungswirkung entfaltet. Denn die Anfechtungsklage ist jedenfalls im Hinblick darauf statthaft, dass das angefochtene und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Schreiben vom 10.10.2011, welches mit „Bescheid über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung“ überschrieben ist, seiner äußeren Form nach einem Verwaltungsakt entspricht und den Rechtsschein erweckt, über die Erweiterung der Denkmalwertbegründung abschließend zu entscheiden. Gegen solche „formale“ Bescheide sind dieselben Rechtsbehelfe gegeben wie gegen Verwaltungsakte.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid vom 10.10.2011 ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Bekl. hat die Denkmalwertbegründung des Gebäudes L.-Straße 37 zu Recht erweitert.

a) Die Rechtsgrundlage für die Erweiterung der Denkmalwertbegründung im Sinne einer Fortschreibung der Denkmalliste ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 DSchG. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 DSchG sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmalern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Kammer lässt dabei offen, ob es sich bei der Erweiterung der Begründung um eine (Neu-) Eintragung (vgl. § 3 Abs. 1 und 3 DSchG NRW) der von der ursprünglichen Eintragung abweichenden Begründungselemente handelt oder ob die Fortschreibung der Denkmalliste (vgl. § 2 Abs. 1 und 4 DListVO NW in der im Zeitpunkt des Bescheiderlasses geltenden Fassung) gleichsam als ein Minus zur Eintragung auf § 3 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 DSchG gestützt werden kann. Jedenfalls mit Blick auf die Verpflichtung der Bekl. zur Fortschreibung der Denkmalliste, vgl. § 2 Abs. 1 DListVO NW, so wie der durch Schaffung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung eröffneten Erweiterung des Rechtsschutzes des Betroffenen war es ihr nicht verwehrt, den angegriffenen Bescheid zu erlassen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 DSchG sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht nach § 2 Abs. 1 S. 2 DSchG, wenn das Objekt bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (OVG, Urteile vom 20.9.2011, EzD 2.3.2 Nr. 12, vom 12.9.2006, EzD 2.2.4 Nr. 37 mit Anm. Kapteina; vom 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29 und vom 17.12.1999, EzD 2.2.1 Nr. 12).

Den einzelnen Merkmalen, aus denen sich die Bedeutung des Objektes ergeben soll, ist die Kategorie des Geschichtlichen gemeinsam. Die Bedeutung des Objektes folgt aus seinem Wert für die Dokumentation früherer Bauweisen und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die in dem Gebäude und seiner Bauweise zum Ausdruck kommen. Das Objekt muss in besonderem Maße geeignet sein, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen und zu erforschen (OVG NW, Urteile vom 12.9.2006, EzD 2.2.4 Nr. 37 mit Anm. Kapteina; vom 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29 mit Anm. Kapteina und vom 17.12.1999, EzD 2.2.1 Nr. 12).

[...]

b) Hieran gemessen sind die Voraussetzungen für die Erweiterung der Denkmalwertbegründung im vorliegenden Fall erfüllt. Nach dem Ergebnis der Auswertung des Akteninhalts, insbesondere des Lichtbild- und Kartenmaterials, der Begründung der Denkmalwerterweiterung und der Stellungnahmen des Beigel. im Verwaltungsverfahren sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren steht die Denkmalwürdigkeit des Vorhabens in Gestalt der Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale im Bescheid vom 10.10.2011 fest.

aa) Nach dem Bauforschungsgutachten des Beigel. vom 3.1.2011 sowie seiner ergänzenden Stellungnahme vom 30.7.2014 handelt es sich bei dem Gebäude „L.-Straße 37“ um ein in dieser Form in Nordwestdeutschland einzigartiges Zeugnis spirituellen jüdischen Lebens im 17. Jhdt. An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen und volkskundlichen Gründen ein besonders hohes

öffentliches Interesse. Das Gebäude, welches in Größe und Gestalt dem Typ einer freistehenden Hofsynagoge entspricht, gibt Aufschluss über das Leben der jüdischen Bevölkerung in H. für die Zeit vor der Mitte des 18. Jhdts. und steht damit für einen wesentlichen Aspekt der Geschichte der Bekl.

In seinem Bauforschungsgutachten und der ergänzenden Stellungnahme begründet der Beigel. dieses Ergebnis wie folgt: Die neuen Erkenntnisse zur Entstehung und Nutzung des Bauwerks beruhen auf der Analyse des Gebäudes. Die konstruktive Analyse belege dabei, dass die zum Kerngerüst (dem Erdgeschoss einschließlich Teilen der darauf ruhenden Geschossbalkendecke sowie den Giebelseiten) gehörenden Hölzern aufgrund eines einheitlichen Systems von Zimmermannszeichen und, weil sie keine bei einer Zweitverwendung typischen Verzimmerungspuren aufwiesen, erkennbar in einem Gesamtverband errichtet worden seien und sich noch im Zustand der Ersterrichtung befänden. Die naturwissenschaftliche Bestimmung der Bauzeit ergebe ausweislich der dendrochronologischen Untersuchung von X. vom 9.12.2010, dass die Hölzer des Kerngerüsts Ende 1632 gefällt worden seien, wobei damals üblich gewesen sei, die Hölzer erst unmittelbar vor dem Bau zu schlagen, so dass die Jahre 1632/1633 sicher als Errichtungsjahre angenommen werden könnten. Die raumstrukturelle Analyse des Kerngerüsts wiederum lasse den Rückschluss auf die Gestalt und Raumstruktur des ursprünglichen Gebäudes zu: Danach sei die Erschließung und Durchfensterung sowie die innere Struktur ungewöhnlich und spreche sowohl – insbesondere wegen des Fehlens von Feuerstellen und inneren raumtrennenden Strukturen – gegen eine Nutzung zu Wohnzwecken als auch – wegen der nur kleinformatischen Erschließung und des fehlenden Ausgangs nach Süden – gegen eine Nutzung als Nebengebäude (Scheune oder Stall). Vielmehr deuteten die baulichen Besonderheiten (wie etwa die teilweise offene Zwischendecke, die nur ein Gefach breite Abtrennung des östlichen Bereichs und die abweichende Ständerstellung im östlichen Giebel), durch die das Bauwerk die in religiösen Vorschriften enthaltenen Vorgaben für die Gestaltung eines Betsaals bzw. einer Synagoge weitgehend einhalte, aus mehrfachen, von dem Beigel. im Bauforschungsgutachten ausführlich dargelegten Gründen auf eine Nutzung als jüdischer Betsaal bzw. Synagoge hin. Darüber hinaus belege – dabei handele es sich um einen von der Analyse des Gebäudes methodisch unabhängigen Ansatz – der Besitz- und Funktionsnachweis der Gebäude eine Nutzung des ursprünglichen Gebäudes als Synagoge. So sei in mehreren Literaturstellen ausgeführt, dass auf dem Grundstück Z. Straße 28 spätestens seit 1712 jüdische Gottesdienste stattgefunden hätten. Außerdem habe sich die H.-er Judenschaft in einem Schreiben vom 20.7.1723 über den Musikanten Spangenberg beschwert, der Eigentümer ihres angemieteten Versammlungsraums gewesen sei: Dieser beabsichtige sein Theater wieder in seinem („Spangenbergs“) Haus einzurichten, wodurch sie – die Juden – merklich daran gehindert seien, ihre Synagoge zu erreichen. Aus dieser Nachricht lasse sich erschließen, dass die Theateraufführungen in Spangenbergs Haus stattfänden und zwar in der den größten Teil des Hauses ausmachenden Diele und dass die Kulissen oder Bänke den Juden den Weg zu ihrer Synagoge verstellten, die sich demnach im hinteren Teil des Anwesens befunden haben müsse. Dieser Musikant Spangenberg sei im Jahre 1736 Eigentümer des Grundstücks mit dem Gebäude „Z.-Straße 28“, dem Grundstück, auf dem das hier streitgegenständliche Gebäude „L.-Straße 37“ liegt, und zugleich Erbe des für das Jahr 1678 geführten Eigentümers des Grundstücks, Philipp Vollmar, gewesen, wobei er dieses Erbe wohl 1716 angetreten habe. Diese Erkenntnis gewinnt der Beigel. aus einem von ihm erstellten Häuserbuch, für welches er als Quellen auf das 1678 angelegte Contributions- und Lagerbuch der Stadt H. und das 1736 erstellte Kataster der Stadt H. sowie diversen weiteren Quellen zurückgegriffen hat.

Diesen fachkundigen, in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und ausführlich begründeten Ausführungen des Beigel. schließt sich die Kammer an. Das Denkmalrecht räumt den Ämtern für Denkmalpflege aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz eine besondere Stellung ein; sie sind an fachliche Weisungen nicht gebunden (§ 22 Abs. 4 DSchG), so dass ihre Stellungnahmen nicht als Parteivortrag zu werten und grundsätzlich geeignet sind, Grundlage für gerichtliche Entscheidungen zu sein (vgl. OVG NW, Beschlüsse vom 16.9.2013, 10 A 2841/12 und vom 5.6.2007, 10 A 935/06; Urteile vom 23.6.1997, 10 A 1670/94 und vom 23.2.1988, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. Eberl).

bb) Die von der Kl. vorgebrachten Einwendungen gegen die Begutachtungen des Beigel. und deren Ergebnis tragen nicht. Bereits neben der Sache liegt, der Einwand der Kl., den Begutachtungen des Beigel. fehle die wissenschaftliche Qualität. Die Kl. begründet dies nur pauschal und in höchst

unsachlicher Weise (etwa „geschichtswissenschaftlicher Unsinn“, „Denkmalfälschung“, „pseudowissenschaftlicher Jux“, „keine wissenschaftliche Institution, sondern Glaubensgemeinschaft“) mit von ihr behaupteten Fehlern und Mängeln in den Gutachten, die – wie noch ausgeführt wird – nicht bestehen. Der wissenschaftlichen Qualität steht jedenfalls nicht entgegen, dass das Bauforschungsgutachten für die Nutzung des Gebäudes in dem Zeitraum zwischen 1742 und 1850 keine Angaben machen kann. Denn es war, wie sich aus dem im Gutachten dargestellten Ziel der Untersuchung ergibt, gar nicht Aufgabe der Gutachter, die Nutzungsgeschichte des Baudenkmals abschließend und vollständig zu ermitteln, sondern nur, eine Bedeutungsanalyse zu erstellen. Überdies belegt diese Lücke in der Nutzungsgeschichte, die die Gutachter aufgrund der Befunde in der Bausubstanz nicht klären konnten, sogar die Wissenschaftlichkeit der Gutachter, weil sie Unsicherheiten und Ungewissheiten in ihrer Forschung zugestehen und diese Lücken nicht durch Spekulationen zu füllen suchen.

Auch mit den im Einzelnen gegen das Ergebnis der Begutachtungen vorgetragenen, Einwendungen dringt die Kl. nicht durch.

(1) So vermag sie die Einschätzung des Beigel., dass Bauwerk stamme aus dem Jahr 1632 bzw. 1633, nicht mit dem Einwand zu erschüttern, das dendrochronologischen Gutachten von X. vom 9.12.2010 genüge nicht wissenschaftlichen Anforderungen. Denn dies ist nicht der Fall. Der Beigel. hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Dendrochronologie eine anerkannte Methode zur Datierung verbauter Hölzer ist, dass der Gutachter X. langjährig von ihr und anderen Landesdenkmalämtern mit dendrochronologischer Datierung beauftragt wurde und warum er für die hier maßgeblichen Hölzer aus der Region O. über die erforderlichen Vergleichsdaten verfügt. Das Ergebnis der Untersuchung von X. selbst enthält zusammengefasst die wesentlichen Angaben und Darstellungen zur jeweiligen Entnahmestelle, zur Holzart, zu den Jahresringen, zur Waldkante und zu den Splintringen und gibt als Ergebnis das mittels Computerauswertung gewonnene wahrscheinliche Fälldatum bzw. das wahrscheinliche Jahr des letzten Jahresrings wieder. Mit den ergänzenden Erläuterungen des Beigel. im Schriftsatz vom 13.1.2015 sowie in der mündlichen Verhandlung ist es nachvollziehbar und plausibel und vermittelt so, wie der Beigel. zutreffend ausführt, ein bemerkenswert klares und eindeutiges Ergebnis.

Dem Ergebnis dieser labortechnischen Untersuchung und den plausiblen Ausführungen des Beigel. dazu ist die Kl. nicht substantiiert entgegengetreten. Sie erhebt gegen die Untersuchung von X., auch nachdem dessen Vorgehensweise und Ergebnis im Termin zur mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Beigel. ergänzend erläutert wurde, keine inhaltlichen Einwendungen, sondern tut die Untersuchung nur pauschal als „Gefälligkeitsgutachten“ ab. Ihr Einwand, das Untersuchungsergebnis im Umfang von einer Seite sei so knapp, dass es nicht als „Gutachten“ bezeichnet werden könne, verfängt jedenfalls nicht. Die Kl. übersieht insoweit, dass es sich bei der labortechnischen Untersuchung von X. nicht um eine vollständige dendrochronologische Untersuchung handelte, sondern dass sie als interne vorbereitende Stellungnahme für den Beigel. nur einen Teil der sonst üblichen dendrochronologischen Begutachtung ausmachte, andere Teilschritte wie etwa die Voruntersuchung, die Probenentnahme, die Dokumentation der Entnahmestellen und die Interpretation der Laborergebnisse bezüglich der bauhistorischen Erkenntnisse wurden indes von den Mitarbeitern des Beigel. durchgeführt. Insgesamt, d.h. unter Berücksichtigung auch der vom Beigel. vorgenommenen Teilschritte und der noch von dem Beigel. nachgereichten Vergleichskurven und Messwerte zur Untersuchung von X., entspricht die dendrochronologische Untersuchung in ihrem Vorgehen und ihrer Dokumentation vielmehr den von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland im – im Internet frei verfügbaren – Arbeitsblatt 28 dargelegten „Mindestanforderungen für dendrochronologische Untersuchungen in der historischen Bauforschung“, das ungeachtet der Frage seiner rechtlichen Qualität Anhaltspunkte für die Anforderungen an dendrochronologische Untersuchungen bietet.

(2) Der Einwand der Kl., selbst wenn die im Gebäude verwendeten Hölzer aus dem Jahr 1632/1633 stammten, belege dies keine Errichtung des Gebäudes zu diesem Zeitpunkt, weil es sich bei den Hölzern um zweitverwendetes Holz („Direkt-Recycling“) handle, trägt nicht. Denn die Kl. verkennt insoweit, dass beim streitgegenständlichen Gebäude zwischen dem Kerngerüst (den tragenden Hölzern im Erdgeschoss einschließlich Teilen der darauf ruhenden Geschossbalkendecke, sowie den

Giebelseiten) und dem Obergeschoss und der Dachkonstruktion zu unterscheiden ist. Wie der Beigel. nachvollziehbar und schlüssig mit Hinweis auf fehlende Verzimmerungsspuren und auf das vorhandene System der Zimmermannszeichen ausgeführt hat, befindet sich das Kerngefüge noch in dem Zustand, den es bei seiner Errichtung im Fälljahr der Hölzer hatte, und nur das Obergeschoss und Dach haben eine deutliche Veränderung erfahren, bei der die bereits vorhandenen 1632 gefällten Hölzer wiederverwendet wurden.

(3) Insoweit trägt auch der Einwand der Kl., das Gebäude müsse aus späterer Zeit stammen, weil es optisch Goethes Gartenhaus in Weimar nachempfunden sei, nicht. Denn die optische Ähnlichkeit belegt nur den umfassenden Umbau des Obergeschosses und Daches, besagt aber nicht, dass es auch zu einem Neubau des Erdgeschosses unter Verwendung alter Hölzer gekommen sein muss. Gleiches gilt für den Einwand der Kl., dass Bauwerk sei in Quellen von 1866 als „Neubau“ geführt worden. Der Beigel. hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich diese Formulierung auf den zu dieser Zeit erfolgten und in der Struktur des Bauwerks deutlich zu erkennenden umfangreichen Umbau zu einem Wohnhaus beziehen muss.

(4) Zudem verfängt der Einwand, das Ergebnis der Begutachtungen des Beigel. widerspreche allgemein bekannten Tatsachen und wesentlichen Erkenntnissen aus öffentlichen Quellen, nicht. So beruht die Einschätzung, es sei allgemein bekannt, dass im Jahr 1614 alle Juden aus der Grafschaft O. vertrieben worden seien und es daher unwahrscheinlich sei, dass im Jahr 1633 bereits wieder eine jüdische Bevölkerung in H. gelebt habe, auf bloßen Spekulationen. Vielmehr begründet gerade die (bisherige) Ungewissheit, ab wann wieder Juden in H. lebten, ein Erhaltungsinteresse an dem streitgegenständlichen Bauwerk, kann es doch dazu Erkenntnisse liefern. Der Einwand, das Bauwerk sei auf den historischen Plänen der Stadt H. aus den Jahren 1660, 1678 und 1732 nicht abgebildet, weshalb es sich bei dem Bauwerk um ein später errichtetes Gebäude im Stile eines Gartenhauses handeln müsse, trägt nicht. Denn wie der Beigel. nachvollziehbar dargelegt hat, sind diese Pläne, die in den Veröffentlichungen von Reimann, „Erläuterungen zum Grundriss der Stadt H. um 1660 und ihrer Gebäude“, und Wegemann, „Die ältesten Spezialkarten der Stadt H. von 1678 und 1736“, wiedergegeben sind, keine historischen Karten, sondern nur Überlegungen zur Rekonstruktion der Stadt, die diese aufgrund von vorhandenen Quellen – namentlich den Registern aus den Jahren 1678 und 1736 – erstellt haben und die demnach maßgeblich auf Schätzungen beruhten. Der erste exakt vermessene Plan der Stadt H. ist erst das Kataster von 1880. Der Beigel. hat zudem mit dem langfristigen Mietvertrag, der das vor dem 18. Jhd. für Juden regelmäßig geltende Verbot, Grundbesitz zu erwerben und zu bebauen, umging, eine nachvollziehbare mögliche Erklärung dafür geliefert, warum das Gebäude, das aufgrund der baulichen Befunde schon im 17. Jhd. hinter dem Haus Z.-Straße 28 bestanden haben müsse, in den oben genannten Primärquellen – dem Contributions- und Lagerbuch von 1678 und dem Kataster von 1736 – gleichwohl keine Berücksichtigung gefunden hat.

(5) Die Kl. dringt auch nicht mit ihrem Einwand durch, auf dem Nachbargrundstück Z.-Straße 30 sei 2006 ein Tauchbad und ein jüdische Betraum entdeckt worden und es sei unwahrscheinlich, dass zwei Betsäle so nah bei einander bestanden hätten. Der Beigel. hat nachvollziehbar erläutert, dass und warum dieser Einwand unzutreffend ist. So habe es zwar eine Mikwe (Tauchbad) in dem Gebäude auf dem Nachbargrundstück gegeben, jedoch nicht zur gleichen Zeit, zu der das streitgegenständliche Gebäude als Bethaus genutzt worden sei, sondern erst später. Das Nachbargrundstück sei nämlich erst seit 1760 in jüdischem Besitz gewesen, so dass die Anlage der Mikwe erst für das 18. und 19. Jhd. datiert werden könne. Darüber hinaus habe sich eine Mikwe häufig nicht in Synagogen, sondern in Privathäusern befunden. Schließlich sei für H. bekannt, dass es infolge von Spannungen innerhalb der jüdischen Gemeinde dazu gekommen sei, dass einzelne Familien eigene Bträume eingerichtet hätten, weshalb letztlich sogar ein Nebeneinander von jüdischen Kultuseinrichtungen nicht unvorstellbar sei.

cc) Die von der Kl. dargestellten baulichen Veränderungen mindern den Dokumentationswert des streitgegenständlich Objekts für die vorgenommene neue Denkmalwertbegründung nicht in erheblichem Maße. Es ist selbstverständlich, dass ein Denkmal mit all seinen Bestandteilen „durch die Zeit geht“ und entsprechend notwendigen Reparaturen und Veränderungen ausgesetzt ist.

Entscheidend ist, ob der Gesamteindruck des Denkmals und dessen Identität im Wesentlichen erhalten geblieben sind (vgl. OVG NW, Urteil vom 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29 mit Anm. Kapteina).

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache entfällt erst dann, wenn ihre historische Substanz so weit verloren gegangen ist, dass sie ihre Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, nicht mehr erfüllen kann (vgl. OVG NW, Urteile vom 26.8.2008, EzD 2.2.4 Nr. 40 mit Anm. Kapteina und vom 6.2.1996, EzD 2.1.1 Nr. 6 mit Anm. Eberl).

Dies ist beim streitgegenständlichen Objekt nicht der Fall. Die Ausführungen des Beigel. verdeutlichen, dass trotz aller Veränderungen wesentliche, eine Nutzung als Synagoge dokumentierenden Teile des Gebäudes (Erdgeschoss, Teile der darauf ruhenden Geschossbalkendecke, Schmalseiten des Gebäudes) noch im konstruktiven Erstverband vorhanden sind und somit weiterhin als einzigartiges Zeugnis jüdischer Geschichte in Nordwestdeutschland dienen.

dd) Auch der Zustand des Gebäudes steht einer Erweiterung der Denkmalbegründung nicht entgegen. Zwar ist das Gebäude, das seit Jahrzehnten nicht mehr bewohnt wird, in einem verfallenen Zustand. Dies allein führt nicht zum Verlust der Denkmaleigenschaft. Wie bereits ausgeführt, besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung einer denkmalwürdigen Sache nur dann, wenn das Bauwerk seine Funktion, Aussagen über geschichtliche Umstände oder Vorgänge zu dokumentieren, noch, erfüllen kann. Daher ist die Frage maßgeblich, ob ein Objekt trotz eingetretener Verluste an historischer Substanz noch die Erkennbarkeit der Aussage bewahrt, die zu seiner Eintragung in die Denkmalliste geführt hat. Es kommt daher darauf an, ob die für die Begründung der Denkmaleigenschaft maßgeblichen Teile des Gebäudes in einem solchen Umfang zerstört worden oder sonst weggefallen sind oder bei Durchführung erhaltungsnotwendiger Renovierungsmaßnahmen weggefallen sind, dass die verbliebene historische Substanz keinen Zeugniswert mehr besitzt (vgl. OVG NW, Urteile vom 26.8.2008, EzD 2.2.4 Nr. 40 mit Anm. Kapteina und vom 6.2.1996, EzD 2.1.1 Nr. 6 mit Anm. Eberl).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Bauwerk ist nach der Einschätzung des Beigel. konstruktiv erhaltungsfähig und auch erhaltungswürdig und könnte ohne weitgehenden Austausch der Substanz wiederhergestellt werden. Diesen Ausführungen ist die Kl. nicht substantiiert entgegengetreten. Sie behauptet schlicht, das Gebäude sei verfallen, verkommen und verfallend. Ausführungen zum Zustand des hier für die Erweiterung der Denkmalwertbegründung maßgeblichen konstruktiven Erstverband macht sie nicht. Vielmehr gesteht sie sogar zu, dass es sein mag, dass „die Fachwerkkonstruktion statisch betrachtet standsicher“ und „das Gebäude substanzvoll [...] erhaltungsfähig“ ist.

ee) Die von der Kl. vorgetragene wirtschaftliche Folgen einer Erweiterung der Denkmalwertbegründung können im denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Eintragung bzw. über die Fortschreibung ist ausschließlich anhand der in § 2 DSchG aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen zu treffen. Ob ein Gebäude Denkmal ist oder nicht, hängt nicht von der wirtschaftlichen Lage seines Eigentümers ab, sondern allein von dem Vorhandensein einer denkmalrechtlich relevanten Aussage des Gebäudes. Dies gilt auch dann, wenn wegen des Erhaltungszustands des Gebäudes ein besonders hoher und damit wirtschaftlich belastender Erhaltungsaufwand zu leisten oder wenn wegen der baulichen Eigenart des Gebäudes der laufende Unterhalt im Verhältnis zu den gegebenen Nutzungsmöglichkeiten besonders kostspielig ist. Lediglich dann, wenn der Zustand des Gebäudes so schlecht ist, dass seine Restaurierung mit einem weitgehenden Verlust der historischen Substanz einherginge, kann – wie bereits oben dargestellt – die Denkmaleigenschaft entfallen. Aber auch dann spielen grundsätzlich weder die wirtschaftliche Leistungskraft des Eigentümers noch die objektbezogen ermittelte Wirtschaftlichkeit des Gebäudes eine Rolle.

[...]

Aus diesen Erwägungen folgt, dass für das vorliegende Verfahren der Erweiterung der Denkmalwertbegründung die von der Kl. angeführten Kosten einer Sanierung (noch) nicht berücksichtigt werden können, da die Erweiterung der Denkmalwertbegründung – ebenso wie die

erstmalige Unterschutzstellung – auf der ersten Stufe im System des Denkmalschutzes anzusiedeln ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 28.4.2004, EzD 2.1.2 Nr. 29 mit Anm. Kapteina).

ff) Weder § 3 Abs. 1, 3 DSchG noch § 2 Abs. 1 und 4 DListVO NW sehen ein Ermessen der Unteren Denkmalschutzbehörde vor, so dass der Einwand der Kl., die Entscheidung der Bekl. sei ermessenfehlerhaft, neben der Sache liegt.